



Marktgemeindeamt Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7
Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0 Fax: +43 (7238) 22 55 – 99
Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



„Kinder im Fokus“

Ziel

Ziel ist es - so wurde es von der Qualitätsbeauftragten des Landes dringend empfohlen - transparente Aufnahmekriterien für den Besuch einer Mauthausener Kinderbetreuungseinrichtung festzuhalten, welche von den örtlichen Rechtsträgern, für deren Abgangsdeckung die Gemeinde zuständig ist, anzuwenden sind.

Nebenziel

Die Gemeindeverwaltung/der Gemeinderat sind in diesen Prozess lediglich so weit eingebunden wie es gesetzlich notwendig ist.

Allgemeines zum Kinderbetreuungsplatz

Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gibt es nicht, lediglich einen de facto Anspruch aufgrund der Kindergartenpflicht. Dieser bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf den Wunschkindergarten.

Auch ein vorheriger Krabbelstubenplatz begründet nicht automatisch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Betreuungsbedarf von dreijährigen Krabbelkindern wird im Rahmen der Aufnahmereihung wieder neu geprüft.

Vormerkung/unverbindliche Anmeldung

Die Betreuungseinrichtungen regeln individuell – zeitlich allerdings durch die Meldepflichten gegenüber der Gemeinde eingegrenzt - wie sie Vormerkungen oder unverbindliche Anmeldungen behandeln und sind auch für die entsprechende Information auf ihren Websites verantwortlich. Bevor die Eltern jedoch eine verbindliche Anmeldung durchführen, sind sie von der Leiterin auf die täglichen Öffnungszeiten und die Ferienzeiten der Einrichtung hinzuweisen.

Nach dem Ende der Vormerkfrist prüfen die Rechtsträger/Leiterinnen der Kindergärten und der Krabbelstube, ob es Doppelvormerkungen gibt. Wenn ja, wird den Betroffenen mitgeteilt, dass sie sich für eine der beiden Einrichtungen entscheiden müssen.

Verbindliche Aufnahme

Ehe der Rechtsträger eine verbindliche Aufnahmezusage erteilt, sind bei einem gemeinsamen Zusammentreffen der Rechtsträger/Leiterinnen die Anmelde Listen unter Bekanntgabe des Ausmaßes der Berufstätigkeit/der Ausbildungstätigkeit bzw. dem Hinweis auf Arbeitssuche, gereiht nach den gemeinsam festgelegten Aufnahmekriterien abzuklären. Gemeinsam werden nun diese Reihungen geprüft bzw. wird über Zweifelsfälle zwischen den Rechtsträgern/Leiterinnen abgestimmt und abgeklärt, was im Falle des erst nach den Anmeldetagen auftretenden Bedarfs für kindergartenpflichtige Kinder getan wird. Erfolgt keine Einigung bei der Reihung, haben die

Rechtsträger/Leiterinnen zur Klärung einen gemeinsamen Termin mit dem Bürgermeister zu vereinbaren, um gemeinsam über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Bis zum 1. Februar ist jedenfalls der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können.

Wenn ja, erteilen die Rechtsträger bis 30. April eine schriftliche und verbindliche Aufnahmezusage.

Wenn nein, dh für den Fall, dass nicht für alle dieser Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, ist **bis zum 15. Februar** ein Termin beim Bürgermeister erforderlich, zu dem sämtliche oa aufnahmerelevanten Daten der betroffenen Kinder mitzubringen sind.

Ziel dieses Gespräches ist es Lösungsvarianten bis hin zur Änderung der Organisationsform oder Errichtung einer neuen Gruppe zu finden, welche die Gemeinde, die gem. § 16 ff OÖ KBG für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot Sorge zu tragen hat, in ihre Überlegungen einfließen lässt. Diesfalls wird mit der Versendung von schriftlichen und verbindlichen Aufnahmezusagen bis zu einer Entscheidung (des Gemeinderates), jedenfalls aber bis zum 30. April abgewartet.

Reihung für die Aufnahme in den Kindergarten

1. Aufgrund des knappen Betreuungsangebotes werden nur Kinder mit dem Hauptwohnsitz Mauthausen aufgenommen. Ausgenommen davon sind Kinder von MitarbeiterInnen einer Mauthausener Kinderbetreuungseinrichtung, sofern Gastbeiträge der Hauptwohnsitzgemeinde entrichtet werden. Weiters ausgenommen sind Kinder, die voraussichtlich bis zum Beginn des Betriebsjahres oder während des Betriebsjahres nach Mauthausen ziehen. Dieser voraussichtliche Zuzug ist jedoch glaubhaft zu machen (zB Hausbau, Wohnungsanmeldung). Bis zur Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Mauthausen bleibt es in diesen Fällen lediglich bei einer *vorläufigen Aufnahmezusage*.
2. Können nicht alle zum Besuch des Kindergartens verbindlich angemeldeten Kinder Aufnahme finden, gelangen in aufsteigender Form folgende Aufnahmekriterien für einen Einzelbetreuungsplatz zur Anwendung:
 - 2.1. Kindergartenpflichtige Kinder
 - 2.2. Kinder, die mit dem 31.12. des Betriebsjahres das 4. Lebensjahr vollendet haben werden.
 - 2.3. Krabbelstuben-Kinder, die im Laufe des Betriebsjahres, das 3. Lebensjahr vollenden und die Krabbelstube beenden müssen und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Pkt. 2.4.1. und 2.4.2. erfüllen ab dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monatsbeginn (Ausnahme: Im April, Mai und Juni geborene dürfen das Betriebsjahr in der Krabbelstube vollenden).
 - 2.4. Kinder, die erst nach dem 31.12. des Betriebsjahres das 4. Lebensjahr vollenden und Kinder, die im Laufe des Betriebsjahres das 3. Lebensjahr vollenden und nicht unter 2.3. fallen in aufsteigender Form ab Pkt. 2.4.1. Eine altersmäßige Reihung wird dabei - bis auf den unten dargestellten Ausnahmefall „Geschwisterkind“ - nur dann vorgenommen, wenn die Kinder in dieselbe Untergruppe fallen:
 - 2.4.1. Kinder, deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder deren allein erziehender Elternteil mindestens 16 Wochenstunden (Mo-Fr) berufstätig und/oder in Ausbildung sind/ist bzw. bei kürzerer Tätigkeit unter Einbeziehung der für Hin- und Rückfahrt zur Arbeit benötigten Zeit auf mindestens 16 Wochenstunden (Mo – Fr) kommen/kommt. Eine Bestätigung des Dienstgebers/der Ausbildungsstätte ist unaufgefordert vorzulegen. Befinden sich in dieser Untergruppe Kinder, die im betreffenden Betriebsjahr Geschwisterkinder in der Einrichtung haben, werden diese Kinder am Beginn der Untergruppe 2.4.1. gereiht.

- 2.4.2. Kinder, deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder deren allein erziehender Elternteil arbeitssuchend gemeldet ist. (Diese Bestätigung ist unaufgefordert vorzulegen.) Befinden sich in dieser Untergruppe Kinder, die im betreffenden Betriebsjahr Geschwisterkinder in der Einrichtung haben, werden diese Kinder am Beginn der Untergruppe 2.4.2. gereiht.
- 2.4.3. Kinder, bei denen soziale und familiäre/erzieherische Aspekte eine Aufnahme erfordern. Hier spielen Familiensituation wie zB Krankheit/Pflegefall in der Familie, Einzelkind, Geschwisterkind besucht zum Eintrittszeitpunkt die Einrichtung, ein besonderer Förderbedarf des Kindes, udgl. eine Rolle. Ein Mutterschaftskarenzurlaub anlässlich der Geburt eines Geschwisterkindes stellt jedoch nicht automatisch ein Aufnahmeerfordernis dar.
- 2.4.4. Kinder, deren soziale und familiäre/erzieherische Aspekte eine Aufnahme nicht unbedingt erfordern, sofern beide Elternteile/der allein erziehende Elternteil berufstätig sind/ist, jedoch ein Elternteil/der allein erziehende Elternteil, unter Berücksichtigung der Zeit für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit/Ausbildung auf weniger als 16 Wochenstunden (Mo – Fr) kommt. Eine Bestätigung des Dienstgebers/der Ausbildungsstätte ist unaufgefordert vorzulegen.

Beispiel: Nach diesen Aufnahmekriterien kann es auch vorkommen, dass ein im Februar 3 Jahre werdendes Kind berufstätiger Eltern bis Februar einen Kindergartenplatz freigehalten bekommt, während ein im Jänner 4 Jahre alt werdendes Kind unter Umständen noch auf einen Kindergartenplatz warten muss. Umgekehrt kann es auch passieren, dass ein dreijähriges Kind die Krabbelstube verlassen muss und nicht sofort einen Kindergartenplatz bekommt, weil zwischenzeitlich vielleicht die Berufstätigkeit eines Elternteiles weggefallen ist. Es ist dann allen anderen dreijährigen, die einen Kindergartenplatz wollen, gleichgestellt.

Zu beachten:

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann keine Reihung bzw. Aufnahme erfolgen. Sollten die zur Aufnahme führenden Kriterien (wie zB „in Ausbildung befindlich“) zum Zeitpunkt des Besuchsbeginns nicht mehr zutreffen, obliegt es dem Rechtsträger, ein anderes Kind vorzuziehen.

Reihung für die Aufnahme in die Krabbelstube

1. Aufgrund des knappen Betreuungsangebotes werden nur Kinder mit dem Hauptwohnsitz Mauthausen aufgenommen. Ausgenommen davon sind Kinder von MitarbeiterInnen einer Mauthausener Kinderbetreuungseinrichtung, sofern Gastbeiträge der Hauptwohnsitzgemeinde entrichtet werden. Weiters ausgenommen sind Kinder, die voraussichtlich bis zum Beginn des Betriebsjahres oder während es Betriebsjahres nach Mauthausen ziehen. Dieser voraussichtliche Zuzug ist jedoch glaubhaft zu machen (zB Hausbau, Wohnungsanmeldung). Bis zur Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Mauthausen bleibt es in diesen Fällen lediglich bei einer vorläufigen Aufnahmezusage.
2. Können nicht alle zum Besuch der Krabbelstube verbindlich angemeldeten Kinder Aufnahme finden, gelangen in aufsteigender Form folgende Aufnahmekriterien für einen Einzelbetreuungsplatz zur Anwendung:
 - 2.1. Kinder, deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder deren allein erziehender Elternteil mindestens 16 Wochenstunden (Mo – Fr) berufstätig und/oder in Ausbildung sind/ist bzw. bei kürzerer Tätigkeit unter Einbeziehung der für Hin- und Rückfahrt zur Arbeit benötigten Zeit auf mindestens 16 Wochenstunden (Mo – Fr) kommen/kommt. Eine Bestätigung des Dienstgebers/der Ausbildungsstätte ist unaufgefordert vorzulegen. Befinden sich in dieser Untergruppe Kinder, die im betreffenden Betriebsjahr Geschwisterkinder in der Einrichtung haben, werden diese Kinder am Beginn der Untergruppe 2.1. gereiht.

- 2.2. Kinder, deren im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile oder deren allein erziehender Elternteil arbeitssuchend gemeldet ist (diese Bestätigung ist bis zum Eintritt unaufgefordert alle drei Monate neu vorzulegen). Befinden sich in dieser Untergruppe Kinder, die im betreffenden Betriebsjahr Geschwisterkinder in der Einrichtung haben, werden diese Kinder am Beginn der Untergruppe 2.2. gereiht.
- 2.3. Kinder, bei denen soziale und familiäre/erzieherische Aspekte eine Aufnahme erfordern. Hier spielen Familiensituation wie zB Krankheit/Pflegefall in der Familie, ein besonderer Förderbedarf des Kindes, udgl. eine Rolle. Ein Mutterschaftskarenzurlaub anlässlich der Geburt eines Geschwisterkindes stellt jedoch nicht automatisch ein Aufnahmeerfordernis dar.
- 2.4. Kinder, bei denen soziale und familiäre/erzieherische Aspekte eine Aufnahme nicht unbedingt erfordern, sofern beide Elternteile/der allein erziehende Elternteil berufstätig sind/ist, jedoch ein Elternteil/der allein erziehende Elternteil, unter Berücksichtigung der Zeit für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit/Ausbildung auf weniger als 16 Wochenstunden (Mo – Fr) kommt. Eine Bestätigung des Dienstgebers/der Ausbildungsstätte ist unaufgefordert vorzulegen.

Zu beachten:

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann keine Reihung bzw. Aufnahme erfolgen. Sollten die zur Aufnahme führenden Kriterien (wie zB „in Ausbildung befindlich“) zum Zeitpunkt des Besuchsbeginns nicht mehr zutreffen, obliegt es dem Rechtsträger, ein anderes Kind vorzuziehen.

Wechsel von der Krabbelstube in einen Kindergarten

Bei der Aufnahme in der Krabbelstube werden die Eltern von der Leiterin darauf hingewiesen, dass Krabbelkinder, so wie alle anderen Kinder auch, fristgerecht zum Kindergartenbesuch angemeldet werden müssen und diese dort entsprechend der Aufnahmekriterien gereiht werden.

Der Besuch der Krabbelstube endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Krabbelstubenkind das 3. Lebensjahr vollendet (Ausnahmen: Wenn der Krabbelstubenplatz für kein jüngeres Kind benötigt wird, kann der Rechtsträger dem Weiterverbleib zustimmen. Darüber hinaus dürfen im April, Mai und Juni geborene das Betriebsjahr in der Krabbelstube vollenden).

Vorgangsweise in Fällen, wo der Einstiegswunsch zum Zeitpunkt der Anmeldetage noch nicht bekannt war:

Abklärung betreffend eine allfällige Aufnahmemöglichkeit oder Erfordernis (Kindergartenpflicht) zwischen Eltern und Rechtsträger/Leiterin der Einrichtung. Freie Platzkapazitäten sind von den drei Kinderbetreuungseinrichtungen untereinander zu melden.

Mauthausen, am 19.10.2017 (einstimmig beschlossen in der GR-Sitzung vom 14.12.2017)